

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 27.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 2 des § 10 „Arten der Grabstätten“ erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in folgende Grabarten:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) anonyme Reihengrabstätten
- f) halbanonyme Reihengrabstätten
- g) anonyme Urnenreihengrabstätten
- h) halbanonyme Urnenreihengrabstätten

Die Erklärung der Grabstätten ergibt sich aus § 11 dieser Satzung. Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem Friedhof anzubieten.

2. Der Absatz 3 des § 11 „Erläuterung der Grabstätten“ erhält folgende Fassung:

- (3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt werden. Auf den Friedhöfen der Gemeinden Alfstedt und Basdahl können in einer Urnenreihengrabstätte bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Auf den Friedhöfen der Gemeinde Hipstedt können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Oerel, den 24.03.2022

SAMTGEMEINDE GEESTEQUELLE


(Meyer)

Samtgemeindebürgermeister

